

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 25. März 1983 folgendes:

WASSER - REGLEMENT

(Neuaufgabe mit Änderung)

I. Grundlagen

| | |
|------------------|---|
| Geltungsbereich | <p><u>Art. 1.</u> Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.</p> |
| Abonnenten | <p><u>Art. 2.</u> Abonnenten sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind. |
| Abonnementsdauer | <p><u>Art. 3.</u> Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.</p> <p>Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, schliesst der Verwaltungsrat Abonnementverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.</p> |
| Anschlussrecht | <p><u>Art. 4.</u> Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.</p> |

| | |
|--|--|
| Lieferpflicht | <p><u>Art. 5.</u> Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.</p> <p>Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.</p> |
| Wasserabgabe an Dritte | <p><u>Art. 6.</u> die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.</p> |
| Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen | <p><u>Art. 7.</u> Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Expropriation.</p> <p>Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.</p> |
| Vertragliches Abonnementsverhältnis | <p><u>Art. 8.</u> Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.</p> |

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Versorgungseigene Anlagen | <p><u>Art. 9.</u> Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.</p> |
| Baukostenbeiträge a) Basisanlagen | <p><u>Art. 10.</u> An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird; b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften: |

1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- b) Erschliessungen Art. 11. An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- c) Grundlagen für die Berechnung Art. 12. Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen
- d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung Art. 13. Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.
- Löscheinrichtungen Art. 14. Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.
- a) Vertrag mit der politischen Gemeinde
- b) Private Anlagen Art. 15. Der Verwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.
- Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Hausanschlussleitungen Art. 16. Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
- a) Begriff

b) Erstellung

Art. 17. Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Versorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 18. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt

Art. 19. Die Hausanschlussleitungen werden von der Versorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Versorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzung oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 20. Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 21. Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 22. Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 23. Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der Korporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig; Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet.
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 24. Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

d) Periodische Prüfung

Art. 25. Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 26. Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 27. Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn Jahre revidieren.
Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.
Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert. so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. Installationen

Ausführung

Art. 28. Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.
Sie haben die Leitsätze des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Prüfung

Art. 29. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig erstellten Anlagen zu prüfen.
Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 30. Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 31. Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

Art. 32. Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.
Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 33. Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 34. Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden. Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 35. Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 36. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstliegenden Aussenkante nicht mehr als 20 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind und nicht nachweisbar einer privaten Quellwasserversorgung angeschlossen sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote

Art. 37. Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

c) Gebäudezuschlag

Art. 38. Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industriebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1 ½ Prozent des Zeitwertes;
- b) für die übrigen Wohn- und Gewerbebauten 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen, sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentlichen Bauten ¾ Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 39. Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Ganterschwil und Oberhelfenschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

- e) Umbauten und Erweiterungen Art. 40. Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht. Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- f) Festlegung für Neubauten und Ersatzbauten Art. 41. Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
- Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 38.
- Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen Art. 42. Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Gebühr für den Wasserbezug
a) Grundsatz Art. 43. Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
 - c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser, mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.
- b) Festsetzung des Gebührentarifes Art. 44. Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebührenerhebung Art. 45. Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar. Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag
a) Grundsatz Art. 46. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

- b) Ansatz Art. 47. Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 37 und 38.
Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.
- c) Umbauten und Erweiterungen Art. 48. Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig Prozent des Gebäudezuschlages auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- d) Steuerdomizilzuschlag Art. 49. Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Ganterschwil und Oberhelfenschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
- e) Anschluss an die Wasserversorgung Art. 50. Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) Kostspielige Löschwasservorrichtungen Art. 51. Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag
a) Grundsatz Art. 52. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz Art. 53. Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,4 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.
- Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung Art. 54. Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.
Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benutzung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.--.
Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

| | |
|------------------|---|
| Verwaltungszwang | <u>Art. 55.</u> Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. |
| Strafbestimmung | <u>Art. 56.</u> Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen. |

VII. Schlußbestimmungen

| | |
|-----------------------------|--|
| Aufhebung bisherigen Rechts | <u>Art. 57.</u> Dieses Reglement ersetzt jenes vom 13. Juni 1955. |
| Vollzugsbeginn | <u>Art. 58.</u> Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn. |

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Wasser-Reglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 22. August 1984 bis 20. September 1984 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasser-Reglement wird ab 1. November 1984 angewendet.

Ganterschwil, den 1. Oktober 1984

DORFKORPORATION GANTERSCHWIL

Der Präsident: Engeli Peter Der Aktuar: Isenring Hans

Genehmigt am 24. Okt. 1984

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Vorsteher: E. Koller, Regierungsrat

Änderung Art. 36 b) per 1. Oktober 2001